



Brüssel, den 15. Juni 2026  
(OR. en)

10584/26

ENT 149  
MI 640  
COMPET 774  
IND 416  
SAN 481  
ENV 739  
DELECT 100

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	11. Juni 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	C(2026) 3835 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 11.6.2026 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2024/3110 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung der anwendbaren Bewertungs- und Überprüfungssysteme für Produktfamilien und -kategorien

---

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 3835 final.

Anl.: C(2026) 3835 final



Brüssel, den 11.6.2026  
C(2026) 3835 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 11.6.2026**

**zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2024/3110 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung der anwendbaren Bewertungs- und Überprüfungssysteme für Produktfamilien und -kategorien**

(Text von Bedeutung für den EWR)

## BEGRÜNDUNG

### 1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit der Verordnung (EU) 2024/3110 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Ergänzung der genannten Verordnung zu erlassen, in denen sie für die jeweilige Produktfamilie oder -kategorie das anwendbare Bewertungs- und Überprüfungssystem unter den in Anhang IX der genannten Verordnung aufgeführten Systemen festlegt. In diesen delegierten Rechtsakten können unterschiedliche Bewertungs- und Überprüfungssysteme innerhalb derselben Produktfamilie oder -kategorie festgelegt werden, wobei eine Unterscheidung nach wesentlichen Merkmalen oder Produktanforderungen getroffen wird.

Die Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit, die im Rechtsrahmen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup> festgelegt sind, entsprechen den Bewertungs- und Überprüfungssystemen gemäß der Verordnung (EU) 2024/3110. Ihre erfolgreiche Anwendung zeigt, dass die in der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 festgelegten Aufgaben eines unabhängigen Dritten eine solide Grundlage für die Festlegung der anwendbaren Bewertungs- und Überprüfungssysteme gemäß der Verordnung (EU) 2024/3110 bilden. Diese Systeme wurden unter Berücksichtigung der Verwendungszwecke, des potenziellen Schadens aufgrund von Produktmängeln, der Anfälligkeit des Produkts für Leistungsschwankungen unter Produktionsbedingungen, der Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Fehlern bei der Herstellung und der Möglichkeit, Herstellungsfehler leicht zu erkennen, entwickelt. Dieselben Grundsätze und Referenzpunkte gelten gemäß der Verordnung (EU) 2024/3110.

Es ist angemessen, einen einzigen delegierten Rechtsakt für alle Produktfamilien zu erlassen, da die Kohärenz zwischen den Produktfamilien gewahrt werden muss und diese festzulegen sind, bevor die harmonisierten technischen Spezifikationen und die Europäischen Bewertungsdokumente Anwendung finden. Dies ist angesichts dessen von besonderer Bedeutung, dass die Ausarbeitung der Europäischen Bewertungsdokumente auf Antrag eines Herstellers, einer Gruppe von Herstellern, eines Herstellerverbands oder der Kommission erfolgt. Dass alle Produktfamilien berücksichtigt werden, schließt jedoch nicht aus, dass dieser delegierte Rechtsakt gegebenenfalls geändert werden muss, um den spezifischen Anforderungen zu entsprechen, die von der Sachverständigengruppe zum Acquis im Bereich der Bauprodukteverordnung ermittelt wurden.

Durch die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 wurde kein einheitlicher Rechtsakt zur Festlegung des Systems 4 zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit für wesentliche Merkmale, für die ohne Prüfung beziehungsweise ohne weitere Prüfungen davon ausgegangen werden kann, dass sie einer bestimmten Leistungsanforderung entsprechen, vorgesehen. Dieser Aspekt wird im delegierten Rechtsakt zusammen mit horizontalen Bestimmungen zu den in Anhang X der Verordnung (EU) 2024/3110 beschriebenen wesentlichen Merkmalen horizontaler Art behandelt.

Im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 wird das Bewertungs- und Überprüfungssystem 3+ für wesentliche Merkmale im Zusammenhang mit der ökologischen Nachhaltigkeit festgelegt. Nach demselben Ansatz wird das Bewertungs- und Überprüfungssystem 3 für wesentliche Merkmale im Zusammenhang mit der Emission von

---

<sup>1</sup> ABl. L, 2024/3110, 18.12.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/3110/oj>.

<sup>2</sup> ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/305/oj>.

Gefahrstoffen in die Innenluft und das Bewertungs- und Prüfsystem 2+ für wesentliche Merkmale im Zusammenhang mit der Freisetzung von Gefahrstoffen in den Boden und das Grundwasser festgelegt. Schließlich wird das Bewertungs- und Überprüfungssystem für das wesentliche Merkmal „Brandverhalten“ nach den Kriterien festgelegt, die bereits im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 verfügbar sind, da die regulatorische Stabilität in der Leistungserklärung für dieses Merkmal gewahrt werden muss.

Wesentliche Merkmale, die nicht unter die genannten Kategorien fallen, erfordern einen maßgeschneiderten Ansatz je nach Anforderungen der jeweiligen Produktfamilien oder -kategorien, um den Aufwand für die Hersteller so gering wie möglich zu halten und gleichzeitig für ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit und Sicherheit von Personen und für die Umwelt zu sorgen.

## **2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS**

Dieser Verordnungsentwurf wurde in der Sitzung der Sachverständigengruppe zum Acquis im Bereich der Bauprodukteverordnung am 24. April 2025 angekündigt; im Anschluss erfolgte zwischen dem 23. Juli 2025 und dem 15. Oktober 2025 eine schriftliche Konsultation von Sachverständigen. Zuvor hatten alle Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Sachverständige für eine Teilnahme zu benennen. Neben diesen Sachverständigen wurden auch andere externe Sachverständige und Interessenträger konsultiert.

Die für die Konsultation maßgeblichen Unterlagen wurden, wie in der Verständigung über delegierte Rechtsakte vorgesehen, dem Europäischen Parlament und dem Rat zeitgleich übermittelt. Die in diesem Rahmen vorgebrachten Stellungnahmen wurden bei der Erstellung des Entwurfs für die öffentliche Konsultation berücksichtigt.

Der Verordnungsentwurf wurde vom 10. Dezember 2025 bis zum 7. Januar 2026 auf dem Portal „Bessere Rechtsetzung“ veröffentlicht und der Sachverständigengruppe zum Acquis im Bereich der Bauprodukteverordnung vom 7. Januar bis zum 21. Januar für weitere Stellungnahmen vorgelegt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden bei der Ausarbeitung der endgültigen Fassung dieses Rechtsakts berücksichtigt.

## **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/3110 wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Ergänzung der genannten Verordnung zu erlassen, in denen sie für die jeweilige Produktfamilie oder -kategorie das anwendbare Bewertungs- und Überprüfungssystem unter den in Anhang IX aufgeführten Systemen festlegt. In diesen delegierten Rechtsakten können unterschiedliche Bewertungs- und Überprüfungssysteme innerhalb derselben Produktfamilie oder -kategorie festgelegt werden, wobei eine Unterscheidung nach wesentlichen Merkmalen oder Produktanforderungen getroffen wird.

Die Bewertungs- und Prüfsysteme gemäß Artikel 10 Absatz 2 finden gemäß Artikel 33 Absatz 2 für Europäische Bewertungsdokumente Anwendung oder können gemäß Artikel 33 Absatz 3 zu diesem Zweck eingeführt werden, wenn sie nicht verfügbar sind.

Der vorliegende Rechtsakt ist erforderlich, um die Tätigkeiten eines Dritten festzulegen, die von notifizierten Stellen im Zusammenhang mit der Bewertung und Überprüfung der Leistung von Bauprodukten und im Zusammenhang mit der Erfüllung der Anforderungen auszuführen sind. Außerdem ist er erforderlich, um die vereinfachten Bestimmungen gemäß Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/3110 für Produkte, bei denen ohne Prüfung oder Berechnung beziehungsweise ohne weitere Prüfung oder Berechnung davon

ausgegangen werden kann, dass sie einer bestimmten Leistungsstufe oder Leistungsklasse entsprechen, im Einklang mit den Bedingungen der in Artikel 5 Absatz 6 derselben Verordnung genannten delegierten Rechtsakte ordnungsgemäß umzusetzen.

Mit der vorliegenden Verordnung wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt. Durch ihn wird die Kontinuität bei der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 und der Verordnung (EU) 2024/3110 sichergestellt.

# DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 11.6.2026

## zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2024/3110 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung der anwendbaren Bewertungs- und Überprüfungssysteme für Produktfamilien und -kategorien

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/3110 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011<sup>3</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anbetracht der in Anhang IX der Verordnung (EU) 2024/3110 festgelegten Bewertungs- und Überprüfungssysteme und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass in der Verordnung (EU) 2024/3110 für jede Produktfamilie oder -kategorie die Festlegung von Bewertungs- und Überprüfungssystemen in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale und die Konformität mit den Produkthanforderungen vorgeschrieben ist, muss festgelegt werden, welches Bewertungs- und Überprüfungssystem für jede Produktfamilie und -kategorie anzuwenden ist, bevor harmonisierte technische Spezifikationen zur Festlegung wesentlicher Merkmale, harmonisierte technische Spezifikationen zur Festlegung von Produkthanforderungen oder Europäische Bewertungsdokumente Anwendung finden.
- (2) Um die Kontinuität mit dem durch die Verordnung (EU) Nr. 305/2011<sup>4</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates geschaffenen Regulierungssystem sicherzustellen, sollte den Systemen zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit gemäß der genannten Verordnung bei der Festlegung der Bewertungs- und Überprüfungssysteme gemäß der Verordnung (EU) 2024/3110 Rechnung getragen werden, sofern darin die Verwendungszwecke, der potenzielle Schaden aufgrund von Produktmängeln, die Anfälligkeit des Produkts für Leistungsschwankungen unter Produktionsbedingungen, die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Fehlern bei seiner Herstellung und die Möglichkeit, Herstellungsfehler leicht zu erkennen, berücksichtigt sind. Die Bewertungs- und Überprüfungssysteme sollten auf die jeweiligen Produktfamilien oder -kategorien zugeschnitten sein, den Aufwand für die Hersteller auf ein Minimum begrenzen und gleichzeitig für ein hohes Maß an Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Menschen sowie der Umwelt sorgen.

---

<sup>3</sup> ABl. L, 2024/3110, 18.12.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/3110/oj>.

<sup>4</sup> ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/305/oj>.

- (3) Zwar gilt dieser delegierte Rechtsakt für alle Produktfamilien, es können jedoch weitere Änderungen erforderlich sein, um den besonderen Anforderungen Rechnung zu tragen, die bei der Ausarbeitung von Normungsaufträgen und Europäischen Bewertungsdokumenten zutage treten.
- (4) Um den Aufwand für die Hersteller zu verringern, denen die Umsetzung der mit der Verordnung (EU) 2024/3110 eingeführten vereinfachten Verfahren zugutekommt, die für wesentliche Merkmale gelten, für die ohne Prüfung beziehungsweise ohne weitere Prüfungen davon ausgegangen werden kann, dass sie einer bestimmten Leistung entsprechen, sollte Bewertungs- und Überprüfungssystem 4 Anwendung finden, unabhängig von dem System, das normalerweise erforderlich ist, wenn keine Regelung nach dem Ansatz der hinreichenden Erfüllung anwendbar ist.
- (5) Einige wesentliche Merkmale horizontaler Art, die gemäß Anhang X der Verordnung (EU) 2024/3110 gruppiert werden, sollten unabhängig von der betreffenden Produktfamilie und -kategorie von Bewertungs- und Überprüfungssystemen erfasst werden. Dieser Ansatz sollte für die Gruppen der wesentlichen Merkmale „Brandverhalten“, „Verhalten bei einem Brand von außen“, „Freisetzung und Gehalt von gefährlichen Stoffen“ und „ökologische Nachhaltigkeit“ umgesetzt werden.
- (6) Gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/3110 können innerhalb derselben Produktfamilie oder -kategorie je nach den spezifischen wesentlichen Merkmalen oder Produkthanforderungen unterschiedliche Bewertungs- und Überprüfungssysteme festgelegt werden. Daher sollte für jede Produktkategorie unter Berücksichtigung der Verwendungszwecke und aller zusätzlichen Bemerkungen, die für eine ordnungsgemäße Auslegung des technischen Inhalts erforderlich sind, das anwendbare Bewertungs- und Überprüfungssystem angegeben werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

1. Das Bewertungs- und Überprüfungssystem gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung gilt für die wesentlichen Merkmale spezifischer Produkte, bei denen im Einklang mit einem gemäß Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2024/3110 erlassenen delegierten Rechtsakt ohne Prüfung oder Berechnung beziehungsweise ohne weitere Prüfung oder Berechnung davon ausgegangen werden kann, dass sie einer bestimmten Leistungsstufe oder Leistungsklasse entsprechen, sofern die in dem genannten delegierten Rechtsakt vorgesehene Regelung nach dem Ansatz der hinreichenden Erfüllung Anwendung findet.
2. Das in Absatz 1 dieses Artikels genannte Bewertungs- und Überprüfungssystem hat Vorrang, wenn dasselbe wesentliche Merkmal auch gemäß den Artikeln 2 und 3 der vorliegenden Verordnung festgelegt wird. Wird die in Absatz 1 genannte Option der hinreichenden Erfüllung nicht angewandt, so ist das in den Artikeln 2 und 3 festgelegte Bewertungs- und Überprüfungssystem anzuwenden.

#### *Artikel 2*

1. Das Bewertungs- und Überprüfungssystem, das für einige der gemäß Anhang X der Verordnung (EU) 2024/3110 gruppierten wesentlichen Merkmale horizontaler Art Anwendung findet, ist das in Anhang II der vorliegenden Verordnung beschriebene Bewertungs- und Überprüfungssystem.

2. Das Bewertungs- und Überprüfungssystem gemäß Absatz 1 dieses Artikels hat Vorrang, wenn dasselbe wesentliche Merkmal auch gemäß Artikel 3 festgelegt wird.

*Artikel 3*

Das für die wesentlichen Merkmale und Produkthanforderungen für eine bestimmte Produktkategorie anzuwendende Bewertungs- und Überprüfungssystem ist unter Berücksichtigung der Verwendungszwecke und aller zusätzlichen Bemerkungen, die für die ordnungsgemäße Auslegung des technischen Inhalts erforderlich sind, das in Anhang III der vorliegenden Verordnung festgelegte Bewertungs- und Überprüfungssystem.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11.6.2026

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
*Ursula VON DER LEYEN*